

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Asendia

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») sowie der unter Ziffer 18 (Anhänge) aufgeführte Anhang 1 und dessen Anlagen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Asendia-Gesellschaft in Bezug auf die Abholung, Handhabung, Lagerung, Verzollung, grenzüberschreitende Beförderung und Zustellung von Sendungen (nachfolgend die «Leistungen», wie unter Ziffer 3 näher ausgeführt).

Diese AGB gelten nicht für andere von der Asendia-Gesellschaft erbrachte Leistungen wie Fulfilment-, Warehouse-, Druck-, Fracht- und Datenservices.

2. Vertragsbeziehung und anwendbare Vorschriften

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Asendia-Gesellschaft kommt dadurch zustande, dass der Kunde oder ein im Auftrag des Kunden handelnder Dritter die Sendungen (nachfolgend «die Sendungen») an die Asendia-Gesellschaft übergibt und diese (direkt oder durch Dritte) die Sendungen für die Erbringung der Leistungen annimmt, auch wenn kein schriftlicher, von den Parteien unterzeichneter Vertrag vorliegt. Diese AGB (Ziffer 2.1), die von der Asendia-Gesellschaft bereitgestellten Produkte und/oder erbrachten Leistungen (Ziffer 2.2) und der vom Kunden zu zahlende Preis (Ziffer 2.3) bilden einen integralen Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags.

Zusätzlich sind auf der Website die Antibestechungs- und die Antikorruptionsrichtlinien der Asendia-Gruppe aufgeschaltet.

2.1 Annahme der AGB

Diese AGB gelten spätestens dann als angenommen, wenn der Kunde oder der im Auftrag des Kunden handelnde Dritte seine Sendungen an die Asendia-Gesellschaft oder an einen Dritten übergibt, der die Sendungen im Auftrag der Asendia-Gesellschaft annimmt. Diese AGB gelten auch für die Durchsetzung von Ansprüchen von Dritten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben oder damit zusammenhängen, sofern dies nicht einer zwingenden Vorschrift des geltenden Gesetzes widerspricht. Abweichungen von den vorliegenden AGB gelten nicht, sofern diese nicht zuvor von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (sofern vorhanden) gelten nicht für den Vertrag zwischen den Parteien, es sei denn, dass die Asendia-Gesellschaft dem ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat.

2.2 Produkt- und Leistungsspezifikationen

Die von der Asendia-Gesellschaft angebotenen Produkte und Leistungen werden in der neuesten Fassung ihrer Prospekte, Anwenderleitfäden und Factsheets (nachfolgend «die Produkt- und Leistungsspezifikationen») sowie auf der Website und über andere Kommunikationswege der Asendia-Gesellschaft beschrieben. Diese Produkt- und Leistungsspezifikationen bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien. Bei Konflikten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Produkt- und Leistungsspezifikationen und den vorliegenden AGB haben die AGB Vorrang.

2.3 Preise

Die für die Leistungen geltenden Preise werden dem Kunden von der Asendia-Gesellschaft mitgeteilt.

3. Definitionen

In diesen AGB werden die unten aufgeführten Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet:

Begriff	Bedeutung
Asendia-Gesellschaft	Die Tochtergesellschaft der Asendia Holding, die Sendungen vom Kunden direkt oder über Dritte annimmt. Die Asendia-Gesellschaft gehört zur Asendia Gruppe. Die Identifikationsangaben der Asendia-Gesellschaft werden am Ende der letzten Seite der vorliegenden AGB genannt.

Begriff	Bedeutung
Asendia Gruppe	Asendia Holding AG mit ihren Tochtergesellschaften.
Asendia Holding	Die Asendia Holding AG, eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Kantons Bern unter der Nummer CH-036.3.054.175-0, gemeinsam und gleichberechtigt im Besitz der Schweizerischen Post und La Poste.
CMR-Übereinkommen	Das am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichnete Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, CMR) in der geänderten Fassung des Genfer Protokolls vom 5. Juli 1978 und des Genfer Protokolls vom 20. Februar 2008.
Kunde	Die natürliche oder juristische Person, welche die Sendungen an die Asendia-Gesellschaft übergibt.
Gefahrgüter	Gegenstände, Materialien, Waren und Flüssigkeiten, die laut <ul style="list-style-type: none"> • den technischen Anleitungen der International Civil Aviation Organization (ICAO), • den Gefahrgutvorschriften des internationalen Luftfahrtverbands (International Air Transport Association, IATA), • dem International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG), • dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und • dem Weltpostvertrag und seinen Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung als Gefahrgüter angegeben sind.
La Poste	La Poste SA, eine Aktiengesellschaft französischen Rechts, eingetragen im Handels- und Firmenregister der Stadt Paris unter der Nummer 356 000 000. La Poste ist für die postalische Grundversorgung in Frankreich zuständig.
Dritter	Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Kunden und der Asendia-Gesellschaft.
Sendungen	Entsprechend den Anforderungen der Asendia-Gesellschaft verpackte und adressierte Briefpost, Dokumente, Waren, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften. Sendungen können auch unverpackt und/oder unadressiert sein, sofern das Leistungsangebot dies vorsieht.
Parteien	Der Kunde und die Asendia-Gesellschaft.
Leistungen	Alle der folgenden Leistungen oder jede einzelne davon (entsprechend dem Leistungsangebot gemäß den Produkt- und Leistungsspezifikationen der Asendia-Gesellschaft): die Abholung, Handhabung, Lagerung, Verzollung, grenzüberschreitende Beförderung und Zustellung von Sendungen.
Die Schweizerische Post	La Poste Suisse SA / Die Schweizerische Post AG, eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Kantons Bern unter der Nummer CH-035.8.017.217-7. Die Schweizerische Post ist für die postalische Grundversorgung in der Schweiz zuständig.
Warschauer Übereinkommen / Übereinkommen von Montreal	Das Warschauer Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929, in der Fassung des Haager Protokolls vom 28. September 1955 und des Protokolls Nr. 4 von Montreal vom 25. September 1975 oder das Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

4. Von der Asendia-Gesellschaft zu erbringende Leistungen

4.1 Abholung, Handhabung und Lagerung

Die Asendia-Gesellschaft verpflichtet sich, die Sendungen abzuholen, zu handhaben und zu lagern, sofern die Erbringung dieser Leistungen mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Abholung, Handhabung und Lagerung der Sendungen erfolgt im Einklang mit den unter Ziffer 2.2 erwähnten Produkt- und Leistungsspezifikationen.

4.2 Beförderung und Zustellung

Die Asendia-Gesellschaft verpflichtet sich, die Luft- / Bodenbeförderung und die Zustellung der ihr vom Kunden oder der ihr von einem im Auftrag des Kunden handelnden Dritten übergebenen Sendungen zu organisieren. Hierfür kann die Asendia-Gesellschaft in- oder ausländische Dritte (andere Carrier und/oder Postdienstleister) beauftragen, die an der Weiterbeförderung und Zustellung der Sendungen an den Empfänger beteiligt sind. Die Zustellung im Bestimmungsland erfolgt unter Einhaltung der Gesetze und Regelungen des jeweiligen Landes.

Die Asendia-Gesellschaft garantiert keine spezielle Lieferfrist und kein spezielles Lieferdatum, sofern dies nicht vertraglich mit dem Kunden vereinbart wurde. Alle in den unter Ziffer 2.2 erwähnten Produkt- und Leistungsspezifikationen oder auf der Website der Asendia-Gesellschaft angegebenen Beförderungszeiten sind lediglich Richtlaufzeiten und für die Asendia-Gesellschaft nicht bindend.

Der Asendia-Gesellschaft steht es frei, die Route, die Beförderungsmittel und die Beförderungs- und Zustellungssubunternehmen oder Partner zu wählen, die für die Beförderung und Zustellung der Sendungen eingesetzt werden und kann diese nach eigenem Ermessen wechseln. Die Asendia-Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Sendungen für einen Zeitraum zwischen Annahme und Beförderung der Sendungen zu lagern.

4.3 Unzustellbare Sendungen

Die Asendia-Gesellschaft unternimmt angemessene Anstrengungen, um unzustellbare Sendungen zu sammeln und wieder an den Kunden zu retournieren. Bei der Rücksendung von unzustellbaren Sendungen ist der Kunde nicht zu einer Rückerstattung des für den Versand der Sendungen bezahlten Preises berechtigt. Die Kosten für die Rücksendung, Lagerung und/oder Vernichtung der unzustellbaren Sendungen werden dem Kunden berechnet. Wenn der Kunde sich ausdrücklich dafür entscheidet, die unzustellbaren Sendungen nicht retournieren zu lassen, oder sich weigert, die Kosten für die Rücksendung und/oder Lagerung der unzustellbaren Sendungen zu übernehmen, ist die Asendia-Gesellschaft ausdrücklich dazu berechtigt, die Sendungen auf Kosten des Kunden so zu entsorgen, wie sie es als angemessen erachtet (einschließlich der Vernichtung der Sendungen), ohne dass sich daraus irgendeine Haftung dem Kunden oder anderen gegenüber ergibt.

Der Kunde kann als optionale Zusatzleistung, sofern dies in den Produkt- und Leistungsspezifikationen vorgesehen ist, durch eine spezielle Kennzeichnung im Frankaturvermerk im Voraus bestimmen, ob er die unzustellbaren Sendungen retourniert oder ob er lediglich die Empfänger, die nicht erreicht werden konnten, elektronisch (Scan) gemeldet haben will.

4.4 Öffnen von Sendungen

Die Asendia-Gesellschaft hat das Recht, unzustellbare Sendungen zu öffnen, falls der Absender äußerlich nicht erkennbar ist. Ist auch nach dem Öffnen der Sendungen weder der Absender noch eine andere Partei mit berechtigtem Anspruch auf die Sendungen feststellbar, ist die Asendia-Gesellschaft ausdrücklich dazu berechtigt, die Sendungen nach einer Frist von drei Wochen nach dem Öffnen zu entsorgen oder zu vernichten. Die Asendia-Gesellschaft ist berechtigt, von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen (siehe nachfolgenden Ziffer 7.1) umgehend zu vernichten.

5. Rechte und Pflichten des Kunden

5.1 Weisungen

Weisungen des Kunden zur Handhabung der Sendungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich den Angaben in den unter Ziffer 2.2 erwähnten Produkt- und Leistungsspezifikationen entsprechen und spätestens bei der Übergabe der Sendungen vom Kunden erteilt und von der Asendia-Gesellschaft angenommen wurden.

5.2 Verpackung, Adressierung und Etikettierung

Der Kunde ist verpflichtet, die Sendungen so vorzubereiten, zu kennzeichnen, zu adressieren und zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und eine sichere Beförderung und Zustellung an den Empfänger sichergestellt ist. Er ist verpflichtet, die Produkt- und Leistungsspezifikationen bezüglich Adressierung und Verpackung einzuhalten. Er hat die Sendungen außerdem korrekt für den internationalen Versand zu kennzeichnen, damit eine reibungslose Bearbeitung möglich ist. Der Kunde hat alle die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen der Asendia-Gesellschaft zu übermitteln. Der Kunde kann die Asendia-Gesellschaft anweisen, die Sendungen gemäß den unter Ziffer 2.2 genannten Produkt- und Leistungsspezifikationen vorzubereiten, zu kennzeichnen, zu adressieren und/oder zu verpacken, sofern diese Leistung von der Asendia-Gesellschaft angeboten wird.

Wenn die Asendia-Gesellschaft bei der elektronischen Erfassung von Adressen oder Barcodes auf den Sendungen Daten ausliest (einschließlich digitaler Bilder), die von den Daten abweichen, die der Asendia-Gesellschaft vom

Kunden in elektronischer oder anderer Form bereitgestellt wurden, sind die Daten der Asendia-Gesellschaft bei der weiteren Bearbeitung maßgebend.

5.3 Übergabe an die Asendia-Gesellschaft

Der Kunde hat die Sendungen an die Asendia-Gesellschaft oder an einen Dritten, der im Auftrag der Asendia-Gesellschaft die Leistungen (siehe Ziffer 12 unten) gemäß den unter Ziffer 2.2 erwähnten Produkt- und Leistungsspezifikationen erbringt, zu übergeben.

5.4 Ausgeschlossene Sendungen

Der Kunde sorgt dafür, dass in den an die Asendia-Gesellschaft übergebenen Sendungen keine Gegenstände enthalten sind, die gemäß Ziffer 7.1 von der Beförderung ausgeschlossen sind. Es ist ausschließlich Sache des Kunden, sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder bei deren diplomatischen Vertretungen nach den Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten und -bedingungen zu erkundigen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Sendungen den Gesetzen und Regelungen zum Import und Export in dem Land, in dem die Asendia-Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie in allen Durchgangsländern und im Bestimmungsland entsprechen. Der Kunde gewährleistet insbesondere, dass (i) seine Sendungen keine Waren enthalten, deren Export gesetzlichen Einschränkungen oder Verboten unterliegt, und dass (ii) der Kunde, der Adressat und jegliche von der Sendung betroffenen Drittparteien nicht Embargoregelungen oder internationalen Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder nationalen Gesetzgebungen, Vorschriften oder Richtlinien wie zum Beispiel der vom OFAC (Office of Foreign Assets Control) herausgegebenen US-SDN (Specially Designated National) Sanktionsliste oder jeder anderen Sanktionsliste unterliegen. Die Asendia-Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, falls die Sendungen des Kunden von der Asendia-Gesellschaft, von einem Transportunternehmen und/oder von Behörden – weder im Land, in dem die Asendia-Gesellschaft ihren Sitz hat, noch in einem Durchgangs- oder Bestimmungsland – abgelehnt werden.

5.5 Sendungsdeklaration

Der Kunde stellt sicher, dass die Beschreibung des Sendungsinhaltes auf allen Begleitpapieren wahrheitsgetreu und vollständig ist, und bestätigt gleichzeitig, dass die zur Beförderung und Zustellung übergebenen Sendungen keine Gegenstände enthalten, die von der Beförderung gemäß Ziffer 7.1 ausgeschlossen sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Sendungen aus Sicherheitsgründen untersucht und dabei auch durchleuchtet (geröntgt), mit Sprengstoffdetektoren untersucht oder anderen Sicherheitskontrollverfahren unterzogen und bei Verdacht eines Verstoßes gegen Zoll- und Sicherheitsvorschriften geöffnet werden können.

5.6 Zollabfertigung

Der Kunde stellt sicher, dass seine Sendungen den Gesetzen und Regelungen für Import, Export und Zoll im Abgangsland, in allen Durchgangsländern und im Bestimmungsland entsprechen. Er hat die Sendungen zur Verzollung vorzubereiten, bevor er sie an die Asendia-Gesellschaft übergibt. Er hat alle erforderlichen Begleitpapiere (z.B. Zollinhaltsklärung, Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen) vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und den Sendungen beizufügen. Sollte sich die Verarbeitung der Sendungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden verzögern oder sollte sie gar verunmöglicht werden, erkennt der Kunde dies als Folge seines eigenen Handelns an.

Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Anforderung alle Gebühren und Aufwendungen zu bezahlen, die für die Verzollung anfallen, z. B. Zollgebühren, Steuern (darunter Mehrwertsteuer (MWST) oder gegebenenfalls Steuern auf Waren und Dienstleistungen (Goods and Services Tax, GST)), Abgaben, Bußgelder, Strafen und Lagerungsgebühren, sowie die Gebühren und sonstige Abgaben, die der Asendia-Gesellschaft von Dritten (einschließlich Steuer-, Aufsichts-, Regierungs- oder Zollbehörden) berechnet werden.

Die Asendia-Gesellschaft übernimmt keine Haftung und/oder Verantwortung (i) für die Vorbereitung der Sendungen und das Ausfüllen der Begleitpapiere zur Verzollung durch den Kunden und/oder (ii) für von den Zollbehörden getroffene Zollentscheidungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Sendungen. Der Kunde trägt jederzeit die alleinige Verantwortung für alle Risiken und Folgen, die sich aus unvollständigen, fehlerhaften, unrichtigen oder betrügerischen Zollerklärungen und/oder Begleitdokumenten ergeben. Der Kunde hält die Asendia-Gesellschaft schadlos und frei von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Steuer-, Aufsichts-, Regierungs- oder Zollbehörden), die sich aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.6 ergeben.

5.7 Entgelt und Zahlungskonditionen

Sofern keine anderen Zahlungskonditionen zwischen dem Kunden und der Asendia-Gesellschaft vereinbart wurden, ist der Kunde verpflichtet, der Asendia-Gesellschaft den Preis der Leistungen (einschließlich aller

Aufwendungen, Gebühren, Steuern und/oder Mehrwertsteuer sofern anwendbar) im Voraus oder spätestens bei der Übergabe der Sendungen an die Asendia-Gesellschaft zu zahlen.

Übergibt der Kunde der Asendia-Gesellschaft regelmäßig Sendungen zur Beförderung und Zustellung, können die Parteien eine Bezahlung per Rechnung vereinbaren. Sofern keine anderen Zahlungskonditionen schriftlich vereinbart wurden, sind Rechnungen innerhalb von sieben Tagen netto nach Rechnungsstellung durch die Asendia-Gesellschaft zu zahlen.

Der Kunde erkennt die Daten der Asendia-Gesellschaft als Grundlage für die Rechnungsstellung an. Weichen die Daten des Kunden von den durch die Asendia-Gesellschaft erfassten Daten ab, sind jene der Asendia-Gesellschaft maßgebend. Wenn nur die Asendia-Gesellschaft über Daten in elektronischer oder physischer Form verfügt, erkennt der Kunde diese als Abrechnungsgrundlage an.

Die Asendia-Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit (und insbesondere bei Zahlungen gegen Rechnung) spezifische Sicherheiten oder Bürgschaften sowie alle Finanzinformationen vom Kunden anzufordern, die zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Kunden erforderlich sind, insbesondere wenn:

- der Kunde seinen Wohnsitz oder sein Unternehmen im Ausland hat oder ins Ausland verlagert;
- die Zahlungsfähigkeit des Kunden angezweifelt wird;
- der Kunde die Zahlungskonditionen nicht eingehalten hat oder nicht einhält;
- die Asendia-Gesellschaft wegen des Kunden bereits einen Verlust erlitten hat.

Die unter Ziffer 5.7 genannten Bestimmungen gelten auch für die Kosten, die der Asendia-Gesellschaft gemäß Ziffer 5.6 entstehen.

5.8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug (z. B. bei verspäteter Zahlung, Teilzahlung oder Zurückweisung eines Zahlungsauftrags) berechnet die Asendia-Gesellschaft dem Kunden ohne weitere Mitteilung einen Verzugszins und eine Abgeltung der Eintreibungskosten. Sofern laut den geltenden Gesetzen des Landes, in dem die Asendia-Gesellschaft ihren Sitz hat, kein bestimmter Verzugszins anzuwenden ist, wird bis zur vollständigen und endgültigen Zahlung der fälligen Beträge (die geschuldete Hauptsumme und alle geltenden Steuern, Gebühren, Abgaben oder Aufwendungen, die in der Rechnung aufgeführt sind) ein Verzugszins von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Bei Asendia-Gesellschaften, die ihren Sitz in Ländern außerhalb der Eurozone haben, liegt der Verzugszins bei 8 Prozent oberhalb des Basiszinssatzes der jeweiligen Zentralbank. Die Eintreibungskosten werden dem Kunden gemäß geltenden Gesetzen des Landes, in dem die Asendia-Gesellschaft ihren Sitz hat, in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts der Asendia-Gesellschaft, für weitere Kosten, z. B. Anwaltskosten und Gebühren für Inkassounternehmen, entschädigt zu werden.

Zum Schutz der Asendia-Gesellschaft vor Zahlungsausfällen erkennt der Kunde das Zurückbehaltungsrecht der Asendia-Gesellschaft für alle der Asendia-Gesellschaft übergebenen Sendungen an, die sich im Besitz der Asendia-Gesellschaft befinden, und ermächtigt letztere ausdrücklich, die Sendungen nach Ermessen der Asendia-Gesellschaft zurückzuhalten, bis die vollständige Zahlung der vom Kunden geschuldeten Beträge erfolgt ist, und/oder die Sendungen zu verkaufen oder zu vernichten, um die vom Kunden geschuldeten Beträge wiederzuerlangen. Die Asendia-Gesellschaft ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Zahlungsfrist zu verkürzen oder vom Kunden die unverzügliche Zahlung zu fordern.

Die unter dieser Ziffer 5.8 ausgeführten Bestimmungen gelten auch für die Kosten, die der Asendia-Gesellschaft gemäß Ziffer 5.6 entstehen.

5.9 Verrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Asendia-Gesellschaft mit Geldforderungen der Asendia-Gesellschaft zu verrechnen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unbestritten oder wurde durch ein rechtskräftiges und nicht berufungsfähiges Urteil festgestellt.

6. Haftung der Asendia-Gesellschaft

Mit Ausnahme der unter den Ziffern 5.4, 7.1 bis 7.4 beschriebenen Situationen, für die keine Haftung übernommen wird, bestimmt sich die Haftung der Asendia-Gesellschaft für den Verlust, die Beschädigung und die Verspätung von Sendungen (für verspätete Sendungen nur dann, wenn sich die Asendia-Gesellschaft zu einem bestimmten Zustellungsdatum oder zu einer bestimmten Zustellungsfrist gemäß Ziffer 7.3 verpflichtet hat) nach den in den Ziffern 6.1 bis 6.5 ausgeführten Bedingungen.

Die Leistungen der Asendia-Gesellschaft werden auf der Grundlage beschränkter Haftung erbracht, wie in den Ziffern 6.1 bis 6.5 näher erläutert, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

6.1 Haftungsumfang

Die Asendia-Gesellschaft haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Verlustes oder Schadens, jedoch höchstens bis zu dem bei der Aufgabe der Sendungen in den Zolldokumenten (sofern vorhanden) vermerkten Wert des Inhalts und maximal bis zu den Höchstbeträgen, die gemäß den unter den Ziffern 6.2 und 6.3 erwähnten internationalen Übereinkommen gelten, oder wie in den Ziffern 6.4 und 6.5 festgelegt. In jedem Fall obliegt es dem Kunden, einen ihm entstandenen Verlust oder Schaden und den Wert der verlorenen oder beschädigten Sendungen nachzuweisen. Die Asendia-Gesellschaft haftet in keinem Fall für Einkommensverluste, entgangenen Gewinn, Verluste von Kunden, entgangene Chancen, Reputationsverluste des Kunden oder indirekte, besondere, beiläufig entstandene Verluste oder Schäden, sowie für Folgeverluste oder -schäden, ungeachtet der Art und der Ursache des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung, und ungeachtet, ob diese vertraglich, durch eine Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, Delikte (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf andere Weise entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Asendia-Gesellschaft vorgängig auf allfällige besondere Risiken aufmerksam gemacht hat. Verbindliche Vorschriften der in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Übereinkommen und des geltenden nationalen Gesetzes sind davon unberührt.

6.2 Haftung beim Lufttransport

Falls die Beförderung der Sendungen ausschließlich oder teilweise auf dem Luftweg erfolgt und einen Endbestimmungsort oder eine Unterbrechung in einem anderen Land als dem Ausgangsland umfasst, wird die Haftung der Asendia-Gesellschaft für Verlust, Beschädigung oder Verspätung entsprechend den Bestimmungen des Warschauer Übereinkommens / Übereinkommens von Montreal bestimmt und beschränkt, je nachdem welches zwingend anwendbar ist.

Bei einer (allfälligen) Entschädigungszahlung an den Kunden gilt der am Tag der Zahlung gültige Wechselkurs.

6.3 Haftung beim Straßentransport

Erfolgt der Transport der Sendungen ausschließlich auf der Straße und werden die Sendungen an die Asendia-Gesellschaft in einem Land übergeben oder in einem Land zugestellt, welches das CMR-Übereinkommen ratifiziert hat, wird die Haftung der Asendia-Gesellschaft für Verlust, Beschädigung oder Verspätung entsprechend den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens bestimmt und beschränkt. Erfolgt der Transport der Sendungen ausschließlich auf der Straße und werden die Sendungen an die Asendia-Gesellschaft in einem Land übergeben oder in einem Land zugestellt, von denen keines das CMR-Übereinkommen ratifiziert hat, gilt die Haftung der Asendia-Gesellschaft für Verlust, Beschädigung oder Verspätung als entsprechend den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens bestimmt und beschränkt.

Bei einer (allfälligen) Entschädigungszahlung an den Kunden gilt der am Tag der Zahlung gültige Wechselkurs.

6.4 Subsidiäre Haftung der Asendia-Gesellschaft

Kommen in einem Einzelfall weder die Haftungsbestimmungen der in den Ziffern 6.2 oder 6.3 genannten internationalen Übereinkommen noch davon abweichende zwingende Vorschriften der nationalen Rechte und/oder Landesgesetze zur Anwendung, beschränkt sich die Haftung der Asendia-Gesellschaft bei Verlust oder Beschädigung auf den niedrigeren Betrag aus Marktwert der Sendungen oder der Kosten für die Reparatur der Sendungen oder der betroffenen Teile davon. In beiden Fällen ist die Haftung der Asendia-Gesellschaft auf EUR 10 pro Kilogramm begrenzt, wobei maximal EUR 10'000 pro Auftrag entschädigt werden. Bei einer (allfälligen) Entschädigungszahlung an den Kunden gilt der am Tag der Zahlung gültige Wechselkurs.

Bei verspäteter Zustellung von Sendungen beschränkt sich die Haftung der Asendia-Gesellschaft auf die Erstattung des Preises, welcher der Kunde für die Beförderung der Sendungen gezahlt hat, wobei maximal EUR 1'000 pro Auftrag gezahlt werden.

6.5 Erweiterte Haftung

Wenn der Kunde mehr Schutz benötigt als unter den Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4 vorgesehen, kann er eine erweiterte Haftung gemäß Ziffer 6.5 anfordern. Eine solche erweiterte Haftung ist nur für Warensendungen verfügbar und deckt verspätete Sendungen nicht ab.

Nach Zahlung des jeweiligen Betrags und Abschluss der Formalitäten durch den Kunden, wird die Haftung der Asendia-Gesellschaft für Verlust oder Beschädigung auf die vom Kunden gewählte Option für erweiterte Haftung begrenzt. In diesen Fällen gilt der Betrag der vom Kunden gewählten Option für erweiterte Haftung anstelle der Haftungsgrenzen gemäß den Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4.

7. Ausnahmen von der Haftpflicht der Asendia-Gesellschaft

7.1 Ausgeschlossene Sendungen

Sendungen werden von der Beförderung ausgeschlossen – und die Asendia-Gesellschaft übernimmt dafür weder Verantwortung noch Haftung – wenn die Sendungen:

- Gegenstände, Waren, Materialien, Flüssigkeiten oder Dokumente enthalten, die im Ausgangsland der Sendungen, im Bestimmungsland der Sendungen und/oder in einem dritten Land, durch das die Sendungen befördert werden, durch nationale oder internationale Rechtsvorschriften, Übereinkommen, Bestimmungen oder Regelungen verboten sind;
- Gegenstände, Waren, Materialien, Flüssigkeiten oder Dokumente enthalten, die laut den Vorschriften, Bestimmungen, Vereinbarungen und Übereinkommen bezüglich Gefahrgütern gemäß Ziffer 3 verboten sind;
- Waren enthalten, die Körperverletzungen verursachen, Personen infizieren oder Sachschaden verursachen können;
- verbotene Gegenstände enthalten, z. B. Produktfälschungen oder nachgeahmte Waren (Produktpiraterie), illegale Betäubungsmittel/Drogen oder psychotrope Substanzen, gefälschte sowie andere illegale Heilmittel, betrügerische oder täuschende Sendungen und/oder Waren in Zusammenhang mit illegalen Lotterien;
- verderbliche biologische Substanzen, Tiere, illegale Pornografie, Feuerwaffen und deren Teile, Munition, Explosivstoffe, Waffen, Waffenzubehör, nachgeahmte Waffen, Feuerwaffen oder Munition, menschliche Überreste und/oder medizinische Abfälle enthalten.

Unbeschadet des Rechts der Asendia-Gesellschaft auf Entschädigung gemäß Ziffer 8, stimmt der Kunde zu, dass die Asendia-Gesellschaft ganz nach eigenem Ermessen ausgeschlossene Sendungen auf eine Weise entsorgen kann, die sie für angemessen hält (einschließlich der Vernichtung der ausgeschlossenen Sendungen). Der Kunde stimmt in diesen Fällen zu, die Asendia-Gesellschaft unverzüglich für die Kosten der Entsorgung der von der Beförderung/Zustellung ausgeschlossenen Sendungen, deren Vernichtung oder Rückgabe an den Kunden zu entschädigen.

7.2 Wertvolle Waren

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er, sofern dies nicht spätestens bei der Aufgabe der Sendungen an die Asendia-Gesellschaft schriftlich vereinbart wurde, keine Wertgegenstände, wie Edelsteine, Edelmetalle, Armbanduhren, Schmuck, wertvolles Zubehör und wertvolle Ersatzteile, Uhren, Perlen, Schmucksteine, Juwelen, Geld, Geldscheine, Münzen, Briefmarken, leicht verwertbare Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Schuldbriefe, Gutscheine, Verrechnungs- und Barschecks, stornierte und nicht stornierte Schecks, Reiseschecks, Sparbücher, Konnossemente, Pässe, Ausschreibungen, Aktien und Optionscheine, Telefonkarten, Lotteriescheine, Waren aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien, Kunstwerke oder Antiquitäten den Sendungen beifügen darf, die er zur Beförderung und Zustellung an die Asendia-Gesellschaft übergibt. Wenn der Kunde der Asendia-Gesellschaft solche Artikel zur Beförderung und Zustellung übergibt, geschieht dies auf sein alleiniges Risiko, unbeschadet des Rechts der Asendia-Gesellschaft auf Entschädigung gemäß Ziffer 8. Die Asendia-Gesellschaft haftet nie für den Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung von Sendungen, die wertvolle Waren enthalten.

7.3 Verspätete Zustellung von Sendungen

In jedem Fall haftet die Asendia-Gesellschaft für verspätete Sendungen gemäß Ziffern 6.2 bis 6.4 nur dann, wenn die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Lieferdatums gemäß Ziffer 4.2 schriftlich vereinbart worden ist.

7.4 Ausgeschlossene Risiken

Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen der in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Übereinkommen, ist die Haftung der Asendia-Gesellschaft bei Umständen ausgeschlossen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Asendia-Gesellschaft liegen. Dazu zählen unter anderem:

- Fälle höherer Gewalt, z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Stürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Brände, Krankheiten, Nebel, Schnee oder Frost;
- Fälle höherer Gewalt, z. B. Kriege, Unfälle, Terroranschläge, Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen, Embargos, lokale Streitigkeiten, Ausschreitungen oder innere Unruhen;
- Störungen oder Unterbrechungen der Flugverkehrs- oder Bodentransportnetze oder mechanische Probleme bei Beförderungsmitteln oder Maschinen;
- Bereits zuvor bestehende Beschädigungen des Sendungsinhalts, verdeckte Mängel und/oder den Inhalten oder der Beschaffenheit der Sendungen enthaltene Mängel;

- Verlust oder Beschädigung aufgrund einer ungeeigneten Verpackung der Sendungen;
- Elektrische oder magnetische Schäden an bzw. die Löschung von elektronischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen;
- Verlust oder Beschädigung der Sendungen, soweit der Schaden auf Absicht/Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Kunden oder die Beschaffenheit des Sendungsinhalts zurückzuführen ist;
- Zurückbehaltung oder Beschlagnahmung der Sendungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften eines Durchgangslandes oder des Bestimmungslandes;
- Ausschluss der Sendungen von der Beförderung und Zustellung gemäß Ziffer 7.1 oder Einziehung, Beschlagnahmung oder Vernichtung der Sendungen durch die zuständigen Behörden, einschließlich der Zollbehörden.

8. Haftung des Kunden

Der Kunde hält die Asendia-Gesellschaft schadlos und frei von allen Ansprüchen und von jeglichen Verlusten, Schadenersatzforderungen, Schäden, Kosten, Bußgeldern, Strafen und/oder Rechtsverfolgungskosten (einschließlich Beratungskosten), die der Asendia-Gesellschaft entstehen können, einschließlich diejenigen, die als Konsequenz der Nichtbeachtung der geltenden Gesetze oder Vorschriften durch den Kunden erfolgen, z. B. durch die Aufgabe gemäß Ziffern 5.4 und 7.1 ausgeschlossener Sendungen an die Asendia-Gesellschaft. Nimmt die Asendia-Gesellschaft solche Sendungen unbeabsichtigt entgegen, befreit dies den Kunden nicht von seiner Haftung.

9. Geltendmachung der Schadenersatzansprüche des Kunden

Die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Schadenersatz infolge Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Sendungen erfolgt im Einklang mit den folgenden Bestimmungen. Hält der Kunde die Bestimmungen unter dieser Ziffer 9 nicht streng ein, ist die Asendia-Gesellschaft berechtigt, die Ansprüche des Kunden unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden abzulehnen, soweit dem kein zwingendes Recht entgegensteht.

- Der Kunde unterrichtet die Asendia-Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Übergabe der Sendungen an die Asendia-Gesellschaft schriftlich über die Beschädigung bzw. den Verlust. Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anzeige hat er die Beschädigung bzw. den Verlust zu dokumentieren und der Asendia-Gesellschaft sämtliche relevanten Informationen bezüglich der Sendungen zugehen zu lassen.
- Die Asendia-Gesellschaft prüft den Schadenersatzanspruch des Kunden, vorausgesetzt, dass das ihr im Zusammenhang mit der verlorenen bzw. beschädigten Sendungen geschuldete Entgelt ordnungsgemäß bezahlt wurde.
- Auf Verlangen der Asendia-Gesellschaft sind Inhalt und Verpackung von beschädigten Sendungen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- Soweit dem kein zwingendes Recht entgegensteht, können nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem die Sendungen abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen, keine Ansprüche aus diesen AGB an die Asendia-Gesellschaft gestellt werden.

10. Vertraulichkeit

Die Asendia-Gesellschaft und der Kunde behandeln alle technischen und geschäftlichen Informationen, Finanzinformationen, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Informationen bezüglich der Strategie (nachfolgend «vertrauliche Informationen»), die im Zusammenhang mit ihrer Vertragsbeziehung offengelegt (oder zufällig erfasst) wurden, streng vertraulich. Die Asendia-Gesellschaft und der Kunde beschränken die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen auf diejenigen ihrer Angestellten, Agenten oder Subunternehmen, welche diese zum Zwecke der Erbringung der Leistungen kennen müssen. Die Asendia-Gesellschaft und der Kunde sorgen für angemessene Vorkehrungen zum Schutz vor der unbefugten Offenlegung vertraulicher Informationen und schützen die vertraulichen Informationen auf die gleiche Weise und mit gleicher Sorgfalt, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsbeendigung in Kraft.

11. Verzollung

Bei Warensendungen, die in Länder außerhalb der Europäischen Union geschickt werden sollen, erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Übermittlung der zu den Sendungen gehörenden personenbezogenen Daten an die Zollbehörden der betreffenden Länder, im Einklang mit den geltenden Gesetzen in den betreffenden Ländern.

12. Bezug Dritter / Übertragung und Vergabe der Leistungen

Die Asendia-Gesellschaft hat das Recht, die Erbringung der Leistungen jederzeit ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, abzutreten oder als Unterauftrag zu erteilen. Die vorliegenden AGB gelten für alle Dritte, an welche die Leistungserbringung (ganz oder teilweise) von der Asendia-Gesellschaft übertragen, abgetreten oder als Unterauftrag erteilt wurde, und können von diesen geltend gemacht werden.

13. Änderungen der AGB

Die Asendia-Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellste Version der AGB wird auf der Website oder über andere Kommunikationswege der Asendia-Gesellschaft veröffentlicht.

14. Weitere geltende Übereinkommen

Die Beziehung zwischen dem Kunden und der Asendia-Gesellschaft wird durch die Bestimmungen der vorliegenden AGB geregelt. Im Falle von unvollständigen oder ungültigen Bestimmungen oder beim Fehlen einer Bestimmung zu einem spezifischen Thema in den vorliegenden AGB gelten das Warschauer Übereinkommen / Übereinkommen von Montreal (wenn die Sendungen ausschließlich oder teilweise auf dem Luftweg befördert werden) oder das CMR-Übereinkommen (wenn die Sendungen ausschließlich auf der Straße befördert werden). Bei Konflikten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen zwischen dem Wortlaut der unter dieser Ziffer genannten internationalen Übereinkommen und den vorliegenden AGB haben die Bestimmungen der AGB Vorrang, sofern die Bestimmungen der AGB nicht zwingenden Vorschriften der obengenannten Übereinkommen widersprechen.

15. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen in diesen AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies die Anwendung der übrigen Bestimmungen nicht.

Wenn Bestimmungen dieser AGB nicht jederzeit oder eine Zeit lang nicht durchgesetzt oder ausgeübt werden, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar, darf nicht so ausgelegt werden und wirkt sich nicht auf das Recht aus, diese Bestimmung oder andere hierin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

Überschriften in diesen AGB wirken sich, sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, nicht auf die Auslegung der vorliegenden AGB aus. Wörter, die nur die Einzahl beinhalten, schließen auch die Mehrzahl ein und umgekehrt. Wörter, die nur ein Geschlecht beinhalten, schließen beide Geschlechter ein.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag zwischen dem Kunden und der Asendia-Gesellschaft ist das nationale Recht des Landes anwendbar, in dem die Asendia-Gesellschaft, welche die Vertragsbeziehung mit dem Kunden eingegangen ist, ihren Geschäftssitz hat.

Sofern keine zwingenden Bestimmungen der unter Ziffer 14 genannten Übereinkommen oder des anwendbaren nationalen Rechts entgegenstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Asendia-Gesellschaft der Geschäftssitz der Asendia-Gesellschaft.

17. Originaltext

Diese AGB sind auf Englisch verfügbar und veröffentlicht und können in andere Sprachen übersetzt werden. Die offizielle maßgebende Version der AGB ist stets die englische Version. Bei Unstimmigkeiten und/oder Widersprüchen zwischen der englischen Version der AGB und einer Version in einer anderen Sprache hat die englische Version Vorrang, sofern dies nicht durch das Gesetz des Landes, in dem die Asendia-Gesellschaft ihren Sitz hat, anders vorgesehen ist.

18. Anhänge

Anhang 1 – Datenschutzvereinbarung einschliesslich der Anlagen A (Details zum Auftrag) und B (Technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz).

© Asendia, Juli 2019

© Asendia Austria GmbH, eingetragen beim Landesgericht Wiener Neustadt unter der Nummer FN 77693 f, Aktienkapital von EUR 50'870,98; Eingetragene Adresse und Hauptgeschäftssitz: Josef Ressel-Straße 8, 2362 Biedermannsdorf, Österreich.